

"Schlank im Schlaf" - irreführende Werbung für ein eiweißreiches Brot

Schleswig (mm) **Ein Bäckereiunternehmen aus Schleswig-Holstein handelt wettbewerbswidrig, wenn es ein "Eiweiß-Abendbrot" auf Faltblättern unter anderem mit dem Spruch "Schlank im Schlaf" bewirbt. Mit Beschluss von 21.06.2012 hat der für Wettbewerbssachen zuständige 6. Zivilsenat des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts diese Art der Werbung untersagt.** (Az.: 6 W 1/12)

Das beklagte Bäckereiunternehmen bewarb Ende 2011 in seinen 200 Bäckereiverkaufsfilialen ein Brot mit einem hohen Eiweißgehalt mittels eines Faltblattes (Flyers) mit dem Slogan "Schlank im Schlaf". Der Slogan ist zugleich Titel eines Buches, das ein Abnehmkonzept nach der sogenannten Insulin-Trennkostmethode vorstellt, bei der morgens Kohlenhydrate ohne Eiweiß, mittags beides zusammen und abends nur Eiweiß verzehrt werden sollen. Auf dem Flyer befand sich ein Hinweis auf das Abnehmkonzept und eine Abbildung des Buches. Auf Unterlassung der Werbung klagte ein Verband aus Berlin.

Betrifft die Werbung die Gesundheit, gelten besonders strenge Anforderungen an ihre Wahrhaftigkeit. Dies kommt in verschiedenen sondergesetzlichen Regelungen zum Ausdruck. Bei einem Verstoß gegen diese Vorschriften liegt zugleich der Rechtsbruchtatbestand des § 4 Nr. 11 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) vor, soweit sie Marktverhaltensregelungen darstellen. Wird ein Lebensmittel als schlankheitsfördernd beworben, gelten die Diätverordnung (DiätVO), die Nährwertkennzeichnungsverordnung (NKV), das Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB) und europarechtlich die VO (EG) Nr. 1924/2006 über nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben über Lebensmittel. Einen Verstoß gegen Hinweispflichten, die sich aus den letztgenannten beiden Vorschriften ergeben, rügte der klagende Verband.

Die Richter des Oberlandesgerichtes begründeten ihren gegen den Großbäcker gerichteten Beschluss damit, dass die Werbung gegen verbraucherschützende Vorschriften verstößt und irreführend ist, so dass sie eine unzulässige geschäftliche Handlung nach dem UWG darstellt. Bei Werbung, die die Gesundheit betrifft, gelten besonders strenge Anforderungen an die Wahrhaftigkeit. Das Brot als solches hat keine schlankmachende Wirkung. Diese Werbung verstößt somit gegen § 11 Abs. 1 Nr. 2 LFGB. Hiernach ist es verboten, irreführend für Lebensmittel zu werben, was insbesondere dann gegeben ist, wenn einem Lebensmittel Wirkungen beigelegt werden, die ihm nach den Erkenntnissen der Wissenschaft nicht zukommen oder die wissenschaftlich nicht hinreichend gesichert sind.

Der auf der Außenseite des Faltblatts abgedruckte Werbespruch "Schlank im Schlaf" erweckt jedoch den Eindruck, dass der Verzehr des Brotes selbst schlank mache. Dieser Eindruck wird dadurch verstärkt, dass das als Blickfang auf dem Flyer abgebildete Brot eine Banderole mit dem deutlich lesbaren Werbespruch trägt. Der Hinweis auf dem Faltblatt "entspricht dem Abnehmkonzept nach Dr. P." beseitigt diesen Irrtum nicht, weil nicht klar ist, in welchem Zusammenhang Werbespruch und Abnehmkonzept stehen.

Der Zusammenhang zwischen Werbespruch und Abnehmkonzept wird erst auf den Innenseiten des Faltblattes hergestellt, jedoch nimmt sich nach Meinung der Richter nicht jeder Kunde die Zeit, das Faltblatt in die Hand zu nehmen und zu lesen. Zudem geht aus der Werbung nicht hervor, dass zum Abnehmen nicht nur eine Ernährung nach dem vorgestellten Abnehmkonzept genügt, sondern auch ein die Energieaufnahme übersteigender Energieverbrauch notwendig ist, der naheliegender Weise durch körperliche Tätigkeit erfolgt. Das Abnehmkonzept ist überdies wissenschaftlich umstritten, worauf ebenfalls unmissverständlich hätte hingewiesen werden müssen.

Daher wurde dem Großbäcker untersagt, im geschäftlichen Verkehr für das Lebensmittel „Eiweiß-Abendbrot“ wie oben aufgeführt zu werben. Für jeden Fall der zukünftigen Zuwiderhandlung wurde ein gerichtliches Ordnungsgeld bis zu 250.000 €, ersatzweise Ordnungshaft, oder einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten gegen die Geschäftsführer angedroht. Es ging im Verfahren um einen Streitwert von 10.000,00 €.

Die Entscheidung ist rechtskräftig.